

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1998
der Abgeordneten Barbara Richstein
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 4/5083

Bisherige Auswirkungen der Föderalismusreform I für Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1998 vom 6. September 2007:

Mit der Reform der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) wurden die umfangreichsten Änderungen des Grundgesetzes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Sie wurde am 30. Juni 2006 vom Bundestag sowie am 7. Juli vom Bundesrat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit verabschiedet und durch den Bundespräsidenten am 28. August 2006 ausgefertigt. Nach der Verkündung am 31. August 2006 trat sie am 1. September 2006 in Kraft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Veränderungen wurden seit dem 1. September 2006 auf Grundlage der Föderalismusreform im Land Brandenburg vollzogen ? (Bitte unter Angabe der Gesetze und Verordnungen in Kurzform eine Vorher - Nachher Gegenüberstellung vornehmen.)
2. Welche rechtlichen Veränderungen werden aktuell auf Grundlage der Föderalismusreform bearbeitet und wann sollen diese wirksam werden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Neuregelungen der Föderalismusreform für Brandenburg nach einem Jahr des Inkrafttretens?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche rechtlichen Veränderungen wurden seit dem 1. September 2006 auf Grundlage der Föderalismusreform im Land Brandenburg vollzogen? (Bitte unter Angabe der Gesetze und Verordnungen in Kurzform eine Vorher – Nachher Gegenüberstellung vornehmen.)

zu Frage 1:

Auf der Grundlage der durch die Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungszuständigkeiten wurden im Land Brandenburg seit dem 1. September 2006 folgende rechtliche Veränderungen vollzogen:

Versammlungsrecht

Das Gräberstätten-Versammlungsgesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. I S. 114) hat im Land Brandenburg § 16 des Versammlungsgesetzes des Bundes ersetzt, der das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder regelt. Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht auf die Länder übergegangen, die nunmehr z.B. auch befriedete Bannkreise durch Landesrecht bestimmen können. Mit dem Gräberstätten-Versammlungsgesetz wurde ein grundsätzliches Verbot für Versammlungen und Aufzüge auf und im Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe von Gräberstätten erlassen. Zugleich wurde der Schutzbereich für die Gräberstätte „Waldfriedhof Halbe“ definiert und die Landesregierung ermächtigt, den Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe weiterer Gräberstätten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Das Gesetz ist am 31. Oktober 2006 in Kraft getreten.

Ladenschlussrecht

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) hat im Land Brandenburg das Ladenschlussgesetz des Bundes ersetzt. Bis dahin galten zu folgenden Zeiten Öffnungsverbote für Geschäfte: an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, montags bis sonnabends ab 20 Uhr und bis 6 Uhr, am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fiel, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr. Verkaufsstellen für Backwaren durften den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Sonderregelungen galten für Geschäfte in Bahnhöfen, Flughäfen und in bestimmten Urlaubsregionen. Anlässlich von Märkten und Messen waren vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr möglich. An diesen Tagen durfte die Verkaufszeit fünf Stunden nicht überschreiten, musste um 18 Uhr beendet sein und außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste liegen.

Auf der Grundlage der neuen landesgesetzlichen Regelung dürfen Verkaufsstellen nunmehr an Werktagen von 0 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein, darüber hinaus an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 20 Uhr. Daneben regelt das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz weitere Ausnahmen beispielsweise für Kurorte oder den Verkauf bestimmter Waren (Backwaren, Blumen, Zeitungen u.a.) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr. Das Gesetz ist am 29. November 2006 in Kraft getreten.

Frage 2:

Welche rechtlichen Veränderungen werden aktuell auf Grundlage der Föderalismusreform bearbeitet und wann sollen diese wirksam werden?

zu Frage 2:

Auf der Grundlage der Föderalismusreform werden aktuell rechtliche Veränderungen in folgenden Bereichen bearbeitet:

Öffentliches Dienstrecht

Die Landesregierung hat am 23. Januar 2007 den Beschluss gefasst, eine umfassende Dienstrechtsreform vorzubereiten. Ziel ist es, alle das Dienstrecht betreffenden Regelungen auf den Prüfstand zu stellen, um diese dann infolge der durch die Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungszuständigkeit gegebenenfalls anzupassen, zu modernisieren bzw. neu zu fassen. Ein vom Kabinett eingesetzter Lenkungsausschuss soll der Landesregierung Eckpunkte für die Dienstrechtsreform vorlegen, auf deren Grundlage dann entsprechende Gesetzentwürfe erarbeitet werden können. Die erforderlichen Gesetze sollen noch in dieser Legislaturperiode vom Landtag beschlossen werden.

Im Vorgriff auf die umfassende Dienstrechtsreform hat die Landesregierung mit Beschluss vom 26. Juni 2007 den Minister des Innern gebeten, einen Gesetzentwurf zur Anhebung der allgemeinen und besonderen Pensionsaltersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes bis zum 30. November 2007 zu erarbeiten. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der noch der Abstimmung bedarf, wird derzeit vorbereitet. Die politische Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zur Frage der konkreten Ausgestaltung der Anhebung der Altersgrenzen ist noch nicht abgeschlossen. Das Gesetz soll im Jahr 2008 in Kraft treten.

Mit dem am 18. September 2007 von der Landesregierung beschlossenen und dem Landtag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sollen die Besoldung und die Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2008 um 1,5 vom Hundert erhöht werden. Im Bereich der Beamtenversorgung ist beabsichtigt, zwei höchstrichterliche Urteile umzusetzen sowie eine Regelungslücke zu schließen, die sich beim Wechsel von Professorinnen und Professoren von der bisherigen Besoldungsordnung C in die neue Besoldungsordnung W gezeigt hat. Damit kommt Brandenburg dringendem – aus verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung resultierendem – Umsetzungsbedarf nach. Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Justizvollzugsrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, für den Jugendstrafvollzug bis zum 31. Dezember 2007 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungszuständigkeit für den Jugendstrafvollzug auf die Länder übergegangen. Die Landesregierung hat am 14. August 2007 den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand in der Landtagssitzung am 12. September 2007 statt. Das Gesetz soll, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend, zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Darüber hinaus ist durch die Föderalismusreform die Gesetzgebungszuständigkeit für den Untersuchungshaftvollzug auf die Länder übergegangen. Mit den entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten wird Anfang des Jahres 2008 begonnen werden.

Versammlungsrecht

Im Bereich des Versammlungsrechts befindet sich derzeit der Entwurf einer Gräberstätten-Versammlungsverordnung in der Ressortabstimmung; die Verordnung wird den Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe weiterer Gräberstätten bestimmen. Sie soll Anfang November 2007 in Kraft treten.

Heimrecht

Die Landesregierung wird im Rahmen eines gemeinsamen Workshops mit Berlin am 5. November 2007 den fachöffentlichen Diskussionsprozess über landesrechtliche Nachfolgeregelungen für das Bundesheimgesetz beginnen. Das Gesetzgebungsverfahren ist für das Jahr 2008 geplant.

Hochschulrecht

Durch den Wegfall des Hochschulrahmengesetzes des Bundes voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 gegebenenfalls entstehende Regelungslücken müssen durch landesrechtliche Vorschriften geschlossen werden. Dies soll im Rahmen des für den Sommer 2008 geplanten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes geschehen. Dabei werden jedoch nur punktuelle Veränderungen notwendig werden, da das Brandenburgische Hochschulgesetz bereits in seiner geltenden Fassung eine umfassende Umsetzung und Ausfüllung der bisherigen Rahmenvorschriften des Hochschulrahmengesetzes enthält.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Novelle weitere Regelungen vorbereitet, welche die durch die Föderalismusreform im Hochschulbereich hinzugewonnenen Handlungsspielräume insbesondere im Hinblick auf die Organisations- und Personalstruktur der Hochschulen nutzen.

Gaststättenrecht

Gegenwärtig wird in Abstimmung mit Berlin der Entwurf eines Brandenburgischen Gaststättengesetzes erarbeitet. Dieses Gesetz soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung die Neuregelungen der Föderalismusreform für Brandenburg nach einem Jahr des Inkrafttretens?

zu Frage 3:

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die erweiterten Handlungsmöglichkeiten, die die Föderalismusreform ihr und dem Landtag in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung verschafft hat. Dadurch ist das Land besser als zuvor in der Lage, seine Rechtsetzung an spezifisch brandenburgischen Gegebenheiten und Interessen auszurichten. Das verdeutlichen folgende Beispiele:

Im Bereich des Justizvollzugs haben die Länder, die den Justizvollzug und die meisten anderen justizspezifischen Aufgaben seit jeher finanzieren und durchführen, nunmehr die Gelegenheit, ihre jahrzehntelange praktische Erfahrung auch unmittelbar in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. Dabei besteht das Interesse Brandenburgs fort, insbesondere auf dem Gebiet des Justizvollzugs bei der Erarbeitung von neuen Gesetzentwürfen eng mit den anderen Ländern und vor allem mit Berlin zusammenzuarbeiten, um – soweit dies unter Berücksichtigung von landesspezifischen Besonderheiten möglich ist – zu gemeinsamen gesetzgeberischen Lösungen zu gelangen. Hier wurden bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs zum Jugendstrafvollzug in einer Arbeitsgruppe mit acht weiteren Ländern bereits sehr gute Erfahrungen gemacht.

Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts sollen die durch die Föderalismusreform gewonnenen Spielräume in Brandenburg dazu genutzt werden, ein modernes und zukunftsfähiges Dienstrecht zu gestalten. Dabei bleiben die vom Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zu erlassenden statusrechtlichen Regelungen abzuwarten. Auch ist der Entscheidungsfindungsprozess über die Eckpunkte für die Dienstrechtsreform innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Mögliche negative Effekte, etwa bei der länder- und dienstherrenübergreifenden Mobilität, gilt es zu vermeiden. Die Landesregierung wird das ihr hierzu Mögliche tun.

Die Neuregelungen der Föderalismusreform im Bereich des Wohnungswesens, insbesondere zum Wohnungsbindungs- und Wohnraumförderungsrecht, bieten den Ländern mehr Spielräume, bei Bedarf entsprechend den landesspezifischen Wohnungsmarktverhältnissen durch konkrete landesrechtliche Regelungen gezielter auf die Wohnraumversorgung Einfluss nehmen zu können.

Die Zuordnung des Bereichs Raumordnung zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mit einer weitgehenden Abweichungsbefugnis für die Länder wird dagegen nach wie vor nicht unkritisch gesehen. Ohne ein Mindestmaß an gemeinsamen Abstimmsregeln und an einheitlichen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Standards in den Ländern erscheint die Funktionsfähigkeit der Raumordnung gefährdet.